

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
FB 42, Wasserrecht
Az.: 42 – 6421-17/22

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserrechtliches Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 1314/1 der Gemarkung Oberehrenbach zur Beregnung des Sportgeländes**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Antragsteller, DJK Weingarts 1961 e. V., vertr. d. Herrn 1. Vorsitzenden Matthias Götz, beantragte mit Antrags- und Planunterlagen vom Februar 2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für das o. g. Vorhaben. Mit Bescheid vom 16.04.2022 wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis hierfür erteilt, welche bis zum 30.06.2022 befristet wurde.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist eine Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Gesamtvolumen von insgesamt 6.930 m³ fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien zu erwarten sind.

Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.